

**Vergaberichtlinien für die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten
der Gemeinde Handewitt
(Ehrungsrichtlinien)**

Aufgrund der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. November 2022 werden folgende Ehrungsrichtlinien erlassen:

Präambel

Eine Gemeinde lebt von ehrenamtlicher Mitarbeit. Personen oder Personengruppen, die sich besonders verdient um das gemeindliche Leben gemacht haben, wie auch andere verdiente Personen (z.B. Arbeitsjubilare oder Arbeitsjubilariinnen) oder Personengruppen, sollen in angemessenem Rahmen gewürdigt werden. Die Ehrengabe soll an sich einen gewissen materiellen Wert darstellen.

§ 1

Ehrung ehrenamtlich Tätiger

(1) Die Ehrung verdienter ehrenamtlich tätiger Personen durch die Gemeinde erfolgt in folgenden Stufen:

- a) Auszeichnung mit der silbernen Verdienstnadel der Gemeinde Handewitt,
- b) Auszeichnung mit der goldenen Verdienstnadel der Gemeinde Handewitt,
- c) Verleihung einer Ehrenbezeichnung und eines Ehrenringes
- d) Verleihung der Ehrenbürgerrechte nach § 28 Nr. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

zu a):

Die silberne Verdienstnadel ist die erste Stufe der gemeindlichen Ehrung und kann an Personen verliehen werden, die eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Handewitt wahrgenommen haben. Die silberne Verdienstnadel wird durch den Bürgervorsteher oder die Bürgervorsteherin der Gemeinde Handewitt verliehen. Über die Verleihung wird durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin eine Urkunde ausgefertigt und verliehen und die Auszeichnung veröffentlicht.

Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mindestens 10 Jahre lang erbracht wurde und in einer selbständigen Leistung bestand, die zum Wohle der Allgemeinheit Vorbildcharakter hat.

Für die Auszeichnung kommen alle gesellschaftlichen Bereiche in Betracht. Die silberne Verdienstnadel wird für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde Handewitt verliehen.

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der silbernen Verdienstnadel sind alle Einwohner oder Einwohnerinnen der Gemeinde.

zu b):

Die zweite Stufe ist die Verleihung der goldenen Verdienstnadel der Gemeinde Handewitt. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mindestens 20 Jahre lang erbracht wurde und in einer selbständigen Leistung von herausgehobener Bedeutung bestand, die zum Wohle der Allgemeinheit einen besonderen Vorbildcharakter hat. Diese

Ehrengabe wird erst verliehen, wenn eine Auszeichnung mit der Silbernen Verdienstnadel bereits erfolgt ist und die Ehrung mind. 5 Jahre zurückliegt.

Die goldene Verdienstnadel wird durch den Bürgervorsteher oder die Bürgervorsteherin der Gemeinde Handewitt verliehen. Über die Verleihung wird durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin eine Urkunde ausgefertigt sowie verliehen und die Auszeichnung veröffentlicht.

Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung gelten die gleichen Regelungen wie für die Verleihung der silbernen Verdienstnadel.

zu c):

Als dritte Stufe der gemeindlichen Ehrung kann an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Handewitt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung sowie ein Ehrenring verliehen werden.

Die Ehrenbezeichnungen lauten je nach Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit „Ehrengemeindevertreter oder Ehrengemeindevertreterin“ bzw. „Ehrenbürgermeister oder Ehrenbürgermeisterin“.

Die Verleihung dieser Ehrenbezeichnungen ist nur ehemaligen Gemeindevertretern oder Gemeindevertreterinnen bzw. Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen vorbehalten, die diese Tätigkeit über mindestens vier Wahlzeiten ausgeübt haben. Voraussetzung ist weiterhin, dass die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wurde.

Mit der Ehrenbezeichnung ist die Verleihung eines Ehrenringes verbunden. Dieser besteht aus Gold und trägt auf seiner Platte das Wappen der Gemeinde Handewitt. In die Innenseite des Ringes wird das Datum der Verleihung eingraviert.

Das Recht, den Ehrenring zu tragen, steht nur dem oder der Beliehenen zu. Der Ehrenring darf von dem oder der Beliehenen oder den Erben weder verschenkt noch veräußert werden.

Die Anzahl der vorgenannten Auszeichnungen sollte auf höchstens 3 lebende Träger oder Trägerinnen beschränkt bleiben.

Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung und des Ehrenringes wird eine besondere Ehrenurkunde durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ausgefertigt und ausgehändigt; die Übergabe des Ringes obliegt dem Bürgervorsteher oder der Bürgervorsteherin. Die Auszeichnung wird öffentlich bekannt gegeben. Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung wird auf die vorgenannten Regelungen betreffend der silbernen/goldenen Verdienstnadel verwiesen.

zu d):

Als herausragende vierte Stufe der gemeindlichen Ehrung kann an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Handewitt besonders verdient gemacht haben, gemäß § 28 Nr. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Diese Auszeichnung setzt voraus, dass die ehrenamtlichen Leistungen von herausragender Bedeutung sind und in der Regel über 30 Jahre hinweg erbracht wurden.

Über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte wird durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin eine besondere Ehrenurkunde ausgefertigt und ausgehändigt. Die Auszeichnung wird öffentlich bekannt gegeben. Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung wird

auf die vorgenannten Regelungen betreffend der silbernen/goldenen Verdienstnadel verwiesen.

(2) Voraussetzung für alle vorgenannten Ehrungen ist, dass der oder die Vorschlagende in einer schriftlichen Begründung darlegt,

a) welches/welche Ehrenamt/ämter über den jeweils erforderlichen Zeitraum wahrgenommen wurde/n.

b) worin die selbständige Leistung in jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit bestanden hat.

Die vorgenannten Auszeichnungen sollen grundsätzlich nicht erfolgen, wenn für die gleiche ehrenamtliche Tätigkeit bereits eine Auszeichnung mit dem Bundesverdienstorden erfolgt ist.

(3) Ehrenamtlich Tätige, die nicht die Voraussetzungen für die Ehrung nach Abs. 1 erreichen, gleichwohl sich aber in ehrenamtlicher Arbeit verdient gemacht haben, können durch Übergabe der Flagge der Gemeinde Handewitt oder anderer angemessener Präsente geehrt werden. Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung und der Begründung gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Buchst. a) letzter Absatz und Abs. 2 sinngemäß.

§ 2

Ehrung anderer Persönlichkeiten

(1) Die Ehrung anderer Persönlichkeiten erfolgt durch die Übergabe der Flagge der Gemeinde Handewitt oder anderer angemessener Präsente. Insbesondere Arbeitsjubilare oder Arbeitsjubilareinnen, die in der Regel 30 Jahre einem in der Gemeinde ansässigen Betrieb/Unternehmen angehörig sind, können mit dieser gemeindlichen Ehrengabe gewürdigt werden.

Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Gemeinde Handewitt übergeben. Die Übergabe wird öffentlich bekannt gegeben.

(2) Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung und der Begründung gelten § 1 Abs. 1 Buchst. a) letzter Absatz und Abs. 2 sinngemäß.

§ 3

Ehrung Bürgerschaftlichen Engagements

(1) Personen oder Personengruppen, die sich in besonderer Art und Weise ehrenamtlich anlassbezogen oder über einen Zeitraum hinweg engagiert haben oder engagieren, werden durch die Gemeinde Handewitt in geeignetem Maße geehrt bzw. mit einer Ehrengabe gewürdigt.

(2) Umfang und Art der Ehrung bzw. Gegenstand der Ehrengabe werden durch den Personenkreis gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 festgelegt.

(3) Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung und der Begründung gelten § 1 Abs. Buchst. a) letzter Absatz und Abs. 2 sinngemäß.

§ 4

Entziehung

Die Gemeindevertretung kann den Beliehenen durch Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder die Ehrengabe entziehen, wenn sich der oder die Beliehene der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat.

§ 5 **Rechte**

Mit der Ehrenauszeichnung lt. § 1 Bst. c) und d) sind folgende Rechte verbunden:

- Einladung zu allen repräsentativen und kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde
- Kostenfreie Benutzung aller gemeindlichen Einrichtungen mit einer Begleitperson

Darüber hinaus ist in Absprache mit den Hinterbliebenen die Anbringung einer Hinweistafel an der Grabstätte verbunden, sofern sich diese Grabstätte auf dem Handewitter bzw. Oeverseer Friedhof befindet.

§ 6 **Schlussbestimmungen**

(1) Über jeden Prüfungsvorgang für die Verleihung bzw. Übergabe ist bis zur Entscheidung Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Bürgervorsteher oder die Bürgervorsteherin, seine oder ihre beiden Stellvertretungen sowie der oder die Vorsitzende des für das Aufgabenfeld Kultur zuständigen Ausschusses treffen die Entscheidungen über die Auszeichnungen der Ehrungsstufen lt. § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b), Abs. 3, § 2 Abs. 1 sowie § 3 gemeinsam. Die Entscheidung über die Ehrungsstufe lt. § 1 Abs. 1 Buchst. c) und d) obliegt ausschließlich der Gemeindevertretung. Die Entscheidung ist bindend unanfechtbar.

(3) Um die Wertigkeit und die Besonderheit der Ehrengaben lt. § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b), Abs. 3 sowie § 2 Abs. 1 zu unterstreichen bzw. zu erhalten, sollen grundsätzlich pro Jahr maximal 5 Personen geehrt werden. Im begründeten Einzelfall kann durch das Auswahlgremium lt. Abs. 2 Satz 1 von diesem Grundsatz abgewichen werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Vergaberichtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien der Gemeinde Handewitt vom 14.05.2009 mitsamt den ergänzenden Nachträgen außer Kraft.

Handewitt, den 30. November 2022

Gemeinde Handewitt
Der Bürgermeister


(Thomas Rasmussen)

